



Kurzinformation

Entgeltfortzahlung bei Organspende

1. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

1.1. Allgemeine Regelung

Ein Arbeitnehmer hat im Krankheitsfall gegen seinen Arbeitgeber einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung gehindert ist, ohne dass ihn ein Verschulden trifft. Dagegen kann eine selbstverschuldete Erkrankung zum Ausschluss der Entgeltfortzahlung führen. Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall besteht jedoch unabhängig von dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit erst nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses (sog. Wartezeit).

Durch ein überbetriebliches Ausgleichsverfahren können Arbeitgeber von Betrieben, die in der Regel nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen, von den gesetzlichen Krankenkassen 80 Prozent der Kosten des fortgezahlten Arbeitsentgelts einschließlich des Arbeitgeberanteils der Sozialversicherungsbeiträge erstattet bekommen.

Die Höhe der Entgeltfortzahlung beträgt 100 Prozent des dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit zustehenden Arbeitsentgelts.

1.2. Organspende

Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zur Dauer von sechs Wochen hat ein Arbeitnehmer auch, wenn er durch Arbeitsunfähigkeit infolge der Spende von Organen und Geweben an seiner Arbeitsleistung verhindert ist. Voraussetzung für die Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers ist, dass die Arbeitsunfähigkeit auf einer Spende von Organen und Geweben im Sinne des Transplantationsgesetzes beruht, weil diese als unverschuldete Arbeitsverhinderung gilt. Die vierwöchige Wartezeit gilt im Falle der Arbeitsunfähigkeit in Folge einer Organspende nicht.

Dem Arbeitgeber sind von der gesetzlichen Krankenkasse des Empfängers von Organen, Geweben oder Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen das an den Arbeitnehmer fortgezahlte Arbeitsentgelt sowie die hierauf entfallenden vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung und zur betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung auf Antrag in voller Höhe zu erstatten.

2. Krankengeld

1.1. Allgemeine Regelung

Im Anschluss an die sechswöchige Entgeltfortzahlung hat der Arbeitnehmer grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung. Krankengeld wird für ein- und dieselbe Krankheit für bis zu 78 Wochen gewährt.

Die Höhe des Krankengeldes beträgt 70 Prozent des regelmäßigen Arbeitsentgelts. Daneben können auf tarifvertraglicher Grundlage Ansprüche auf ergänzende Zuschüsse bestehen.

1.2. Organspende

Spender von Organen und Geweben im Sinne des Transplantationsgesetzes erhalten im Anschluss an die sechswöchige Entgeltfortzahlung, Krankengeld solange sie aufgrund der Spende arbeitsunfähig sind.

Der Anspruch besteht gegenüber der Krankenkasse des Empfängers und wird in Höhe des vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit regelmäßig erzielten Nettoarbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens bis zur Höhe der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze geleistet.
